

Rawicz-Kröbener Kreisblatt.

Rawicko-Krobski Dziennik Powiatowy.

Achter Jahrgang.

Osmy rocznik.

№ 40. Mittwoch, den 6. Oktober

w Środę, dnia 6. Października 1858.

Erscheint wöchentlich einmal. Pränumerations-Preis pro Quartal 6 Sgr.
Druck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Wychodzi raz w tygodniu. Przedpłata cwietero-roczna 6 łgr.
Nakładem i Drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Ämtlicher Theil. Oddział Urzędowy.

Die Liste der zu Geschworenen geeigneten Personen liegt in den Tagen vom 11. bis 13. d. Mts. in meinem Bureau während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus. In dem ich solches in Folge des § 65. des Gesetzes vom 3. Januar 1849 zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringe, bemerke ich, daß Reclamationen nur bis zum letztgedachten Tage zulässig sind.
Rawicz, den 5. Oktober 1858.
Der Königl. Landrath.

Lista pierwotna tych osób którzy się na przysięgłych kwalifikują, wyłożona będzie w dniach 11., 12., 13. m. b. w biurze moim w godzinach służbowych do przejrzenia każdego. To stosownie do § 65. prawa z dnia 3. Stycznia 1849 r. do wiadomości mieszkańców powiatu podaję, nadmieniam, iż reklamacje tylko do 13. Października podane być mogą.
Rawicz, dnia 5. Października 1858.
Król. Radzca Ziemiański.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die ministerielle Verordnung vom 26. Oktober 1850 über die Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zur Fahne (Amtsblatt für 1850 S. 234) mache ich hiermit bekannt, daß im Einverständnis mit dem Herrn Bataillons-Commandur ein Reclamations Prüfungs termin auf **den 13. November d. J. früh 9 Uhr** auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden ist.
Diesenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf einstweilige Zurückstellung hinter die 7. Klasse des I. Aufgebots wegen der im § 9. des gedachten Gesetzes näher bezeichneten häuslichen, gewerblichen und Familien-

Obwieszczenie

W skazając na postanowienie ministeryalne z dnia 26. Października 1850 r. (dziennik za rok 1850 str. 234.) tyczące się powołania rezerwistów i landwerzystów do chorągwi, podaję niniejszem do wiadomości publicznej, iż z porozumieniem Pana Majora obrony krajowej celem zbadania nad reklamacjami termin na dzień 13. Listopada r. b. przed południem o godzinie 9. na ratuszu wyznaczonym został.
Osoby do rezerwy i obrony krajowej należące które dla stosunków domowych, proceduralnych i familinych, jak § 9. wspomnionego prawa powiada,

Verhältnisse Anspruch machen wollen, fordere ich hiermit auf, ihre diesfalligen Gesuche in den Städten dem Magistrat und auf dem platten Lande dem Herrn Distrikts-Kommissarius bis zum 1. November d. J. vorzulegen.

Sämmtliche Gesuche sind demnächst von den Behörden zu prüfen, in eine Nachweisung nach dem bekannten Schema aufzunehmen und letztere mir bis zum **8. November** einzureichen.

Die Herrn Magistrats-Dirigenten und Distrikts-Kommissarien haben diese Bekanntmachung noch besonders zu veröffentlichen und müssen, wenn in Ihrem Geschäfts-Bezirk Reclamationen vorkommen, den Termin persönlich wahrnehmen.

Rawicz, den 30. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Am 8. Oktober er. Vormittags 8 Uhr wird vor dem hiesigen Schießhause der Rest der vom Krotoschiner Kreise angekauften Landwehr-Kavallerie-Pferde, circa 10 Stück, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Krotoschin, den 28. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Um den Uebelständen abzuhelpen, welche bei polizeilichen Transporten von Verbrechern oder Bagabonden aus der Absendung der Transportaten in unreinlichem Zustande entspringen, haben wir schon früher angeordnet, daß jede Behörde, der ein Transportat in unreinlichem Zustande überliefert wird, dessen Vereinigung zu bewirken und dafür der vorliegenden Transportstation 5 Sgr. von den Transportkosten in Abzug zu bringen hat. Da jedoch sehr häufig die bloße Reinigung der Transportaten selbst nicht ausreichend, vielmehr außerdem das Waschen der Kleidungsstücke zur Vertilgung des darin steckenden Ungeziefers erforderlich ist, eine solche Wäsche aber, wenn sie gründlich geschehen soll, für 5 Sgr. nicht besorgt werden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß die Behörde, welche einen Transportaten reinigen läßt, wenn dabei zugleich einzelne Kleidungsstücke desselben gewaschen werden müssen, der vorliegenden Transportstation fortan einen Kostenbetrag von 10 Sgr. abziehen berechtigt ist, wogegen für eine nur gewöhnliche Reinigung des Transportaten der bisherige Satz von 5 Sgr. maßgebend bleibt.

Die Königliche Regierung zu Bromberg hat für ihren Bezirk unterm 20. v. Mts. die gleiche Anordnung getroffen, so daß hiernach auch bei denjenigen Transporten, die den Behörden des dortigen Departements abgesendet oder an eine dortige Behörde gerichtet sind, in derselben Weise zu verfahren ist.

Bosen, den 7. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Selker.

An sämmtliche Landraths-Aemter und Magistrate, so wie das hiesige Polizei-Direktorium. Nr. 2335/8 I.

Vorstehende Verfügung wird den Unterbehörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Rawicz, den 2. Oktober 1858.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Am 8. Oktober c. Vormittags 11 Uhr

sollen mehrere wegen rückständiger Abgaben abgepfändete Sachen gegen gleich baare Bezahlung auf dem hiesigen Rathhausflur öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Rawicz, den 24. September 1858.

Der Magistrat.

na uwzględnienie takowe i temczasowe casnięcie za klasę 7. powołania I. prawo mieć niemają, wzywam ninieyszem, aby wnioski swoje, a mianowicie po miastach Magistratom a po wsiach panom Komisarzom obwodowym do 1. Listopada r. b. przedłożyli.

Władze zaś reklamacye po zbadaniu tychże w wykazie umieyszczą i takowy do 8. Listopada mi przedłożą.

Panowie Burmistrzowie i Komisarze obwieszczenie to z osobna jeszcze ogłaszać każą, a skoro się w ich okregach zarządu reklamacye zdarzą, w terminie osobiście stanąć muszą.

Rawicz, dnia 30. Września 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Ogłoszenie.

W dniu 8go Października o godzinie 8mej z rana przed strzelnicą w Krotoszynie sprzedawać się będzie w drodze licytacyjnej za gotówkę reszta od powiatu zakupionych koni kawaleryi obrony krajowej około 10 sztuk.

Krotoszyn, dnia 28. Września 1858.

Królewski Radzca Ziemiański.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.

III. Verpflegung auf dem Marsch. Gewöhnliche Landmärsche.

§ 23. Die Verpflegung auf dem Marsche wird nach dem Regulativ vom 6. Juni 1818 dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht, und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, so wie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth) festgesetzt. Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§ 24. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft. Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brotportion resp. dem Brotgelde versehen oder wird ausnahmsweise die Brotportion — die dann wie im Kantonnement zc. 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brot nicht weiter zu verabreichen.

§ 25. Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte). Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt. Wegen der Landwehr-Stammmannschaften siehe § 40.

b) Bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel, — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden. In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnementsverpflegung gewährt werden.

§ 26. Im Inlande wird der Tagesmarsch auf durchschnittlich 3 Meilen angenommen und nach drei Märschen am vierten Tage ein Ruhetag berechnet. Wird der Marsch jedoch am fünften Tage nicht fortgesetzt, so findet kein Ruhetag statt. Zur Vermeidung der Märsche an Sonn- und Festtagen*) dürfen Ruhetage auch schon nach dem zweiten oder erst nach dem vierten Tage abgehalten, die zulässigen Ruhetage aber dessenungeachtet möglichst nicht überschritten werden.

§ 27. Für die nach den Remonte-Depots oder zu den Truppentheilen mit Remonten marschirenden Kommandos soll der Tagesmarsch in der Regel nicht über 2 Meilen betragen. Auch dürfen derartige Kommandos, wenn sie das Ausland passiren und dort die festgesetzten Etappen inne halten müssen, in dem letzten inländischen Marschquartier vor und in dem ersten inländischen Marschquartier nach Ueberschreitung der Grenze je zwei Ruhetage halten.

§ 28. Einzelne Mannschaften oder kleinere Detachements, welche sich einem marschirenden größeren Kommando oder Truppentheile anschließen müssen, treten in dessen Marschturnus ohne Rücksicht auf etwa schon zurückgelegte Märsche ein.

§ 29. Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstage (Liegertage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt (§ 35). Wegen der Landwehr-Stammmannschaften bei den Ersatzgeschäften siehe § 40.

§ 30. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brot gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.**). Diese Vergütung besteht aus: 2 Sgr. 6 Pf. Marschverpflegungszuschuß, 1 Sgr. 3 Pf. Brotgeld — Marschbrotgeld — 1 Sgr. 3 Pf. beizutragenden Lohntheil des Soldaten.

§ 31. Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Lohntheil des Soldaten wird diesem für den 31ten eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinair gegeben. Mohärzte und Kurtschmiede haben, wenn ihnen in der Marschverpflegung das Brot nicht verabreicht wird, auch das Marschbrotgeld zu entrichten.

§ 32. Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen (§ 173) bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet. Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§ 33. Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten (§ 165.) von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

IV. Verpflegung unter besonderen Verhältnissen: der Landwehrmannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Uebung oder bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen.

§ 39. Die Landwehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten während der Dauer der Uebung, sowie während einer außergewöhnlichen Zusammenziehung dieselben Natural-Verpflegungsgebühren, wie solche den Mannschaften des stehenden Heeres gewährt werden***).

II. Rationsfäße und deren Gewährung.

§ 74. Die Rationen sind entweder schwere, mittlere oder leichte.
Rationsfäße im Allgemeinen.

§ 75. Es empfangen schwere Rationen: die Generalität, der Generalstab, die Adjutantur, die Offiziere des Kriegsministeriums, die Garde-Kavallerie, die Reitschule, die reitende Garde-Artillerie, sowie der Kommandeur, die Stabsoffiziere und der Adjutant des Garde-Artillerie-Regiments, die Kürassier- und schweren Landwehrreiter-Regimenter, die Zugpferde der gesamten Artillerie, mit Ausnahme der unter den Borrathspferden begriffenen Pferde für die Hauptleute und geschüßführenden Unteroffiziere der Fußartillerie, welche leichte Rationen erhalten, die Leib-Gensdarmarie, die Intendantur, die Zugpferde des

*) Zu den Feiertagen sind die beiden Weihnachts-, Ofter- und Pünzgerstage, der Charfreitag, der Auf- und der Himmelfahrtstag, der Tag des Gedächtnisses der Verstorbenen und, wenn eine größere Zahl Katholiken sind, der Frohnleichnamstag zu rechnen.

***) In den Hohenzollernschen Landen wird den Quartiergebern für die nach den vorigen Bestimmungen zu gewährenden Beköstigung des Weiteren eine Vergütung von 24 Kreuzern (6 Sgr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf.) gezahlt. Der Marschverpflegungszuschuß beträgt alsdann 4 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.

****) Die Verpflegung während des Hin- und Rückmarsches setzt § 205. des Reglements über die Verpflegung der Truppen im Frieden Nr. 71. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten zc. fest.

Train; mittlere Rationen: die Linien- und Landwehr-Manen-Regimenter und die Eskadrons der Landwehr-Bataillone der Reserve-Regimenter; leichte Rationen: alle übrigen Truppentheile, Offiziere und Militair-Beamten. Für die regimentirten Offiziere und Militair-Beamten, sowie für die Stabsordnungen sind die Rationsätze ihrer Truppentheile etatsmäßig.

Rationsätze: in der Garnison.

§ 76. In der Garnison beträgt die schwere Ration 9 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh, mittlere Ration 8 1/2 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh, leichte Ration 7 1/2 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh. Eine Aenderung dieser Bestandtheile darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums dahin stattfinden, daß 1 Pfd. Hafer gleich 1,1 Pfd. Gerste oder 1,3 Pfd. Roggen oder 0,9 Pfd. Fuhrmehl oder 0,7 Pfd. zermalmtem Zwieback oder 2,8 Pfd. Heu oder 5,6 Pfd. Stroh gerechnet wird.

Auf dem Marsch.

§ 77. Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§ 80), die schwere Ration 10 1/2 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh, mittlere Ration 9 3/4 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh, leichte Ration 9 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh. Geschicht die Verabreichung durch die Gemeinden (§ 81), so kann die Haferration in Maas gewährt werden und zwar die schwere zu 3 1/2 Mehen, die mittlere zu 3 1/4 Mehen, die leichte 3 Mehen. Die Marschrations wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt. Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd und jede Eisenbahnfahrt ein Zuschuß von 3 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird der Heuzuschuß auf 6 Pfd. erhöht.

§ 79. Bei großen Uebungen empfangen auf die Dauer von 4 Wochen die Kürassier- und schweren Landwehrregimenter, die Zugpferde der reitenden Artillerie eine erhöhte Ration von 11 1/4 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh, die übrigen Linien- und Landwehr-Kavallerie-Regimenter und die Eskadrons der Landwehr-Bataillone der Reserve-Regimenter, sowie die Reitpferde der Linien-Artillerie eine solche von 10 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh. Die Garde-Kavallerie (ausschließlich deren Kürassier-Regimenter), die reitende Garde-Artillerie für ihre Reitpferde und die gesammte Fuß-Artillerie haben auf diese Rationen eben so wenig Anspruch, wie die Generale, Generalstabs- und Adjutantur-Offiziere, welche diese Uebungen leiten oder denselben beiwohnen. Das betreffende General-Kommando bestimmt, ob die erhöhten Rationen ganz während der Vorübungen, um die Pferde zur großen Uebung kräftig zu machen, oder zum Theil während der letzteren bezogen werden.

§ 81. An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.*)

§ 82. Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§ 80.) holen.**)

§ 83. Ist bei den Gemeinden Mangel an Fouragevorräthen und befinden sich auch keine Verabreichungsstellen in der Nähe, so haben die Intendanturen, sobald sie durch die Regierungen über dergleichen örtliche Verhältnisse der Marschquartiere unterrichtet sind, für den Bedarf anderweit zu sorgen. In der Regel wird dies bei Märschen größerer Truppentheile und bei Märschen, die mit Kantonnements verbunden sind, erforderlich sein.

(Schluß folgt.)

*) Die gelieferte Fourage wird mit dem Martini- oder currenten Marktpreise vergütet, diese Vergütung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht. (§ 176.)

**) Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspann-Dittung bei der Intendantur liquidirt.

Am 10. d. Mts. Vormittags 8 Uhr werden vor der Hauptwache in Lissa mehrere Landwehr-Uebungspferde öffentlich meistbietend verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Rawicz, den 5. Oktober 1858.

Der königliche Landrath.

Die Königl. Distrikts-Kommissarien und Magistrate veranlasse ich, allen Denjenigen, welche Pferde zu der letzten Landwehr-Kavallerie-Uebung gestellt hatten, unverzüglich bekannt zu machen, daß ich am Sonnabend den 9. d. Mts. 10 Uhr früh am Breslauer-Thore hieselbst die Uebungspferde noch einmal in ihrem Interesse thierärztlich untersuchen lassen werde, um festzustellen, ob sich noch nachträglich an irgend einem Pferde verdächtige Druse, Noz oder Wurm ausgebildet hat. Diejenigen Pferde, welche sich bis jetzt vollkommen gesund erhalten haben, brauchen jedoch nicht vorgestellt zu werden.

Rawicz, den 5. Oktober 1858.

Der königliche Landrath.

Der nachstehend signalisirte mehrfach wegen Desertion und Diebstahl bestrafte Man Carl Wilhelm Förster der 1. Eskadron königlich 1. Manen-Regiments ist am 4. d. Mts. aus dem Untersuchungs-Arrest zu Krotoschin entsprungen. Derselbe ist zu verhaften und nach Krotoschin abzuliefern.

Signallement: 1) Familienname, Förster; 2) Vornamen, Carl Wilhelm; 3) Geburtsort, Nieder-Harperisdorf; 4) Aufenthaltsort, Krotoschin; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 22 Jahr; 7) Größe, 5 Fuß 4 1/2 Zoll; 8) Haare, dunkelblond; 9) Stirn, niedrig; 10) Augenbraun, blond; 11) Augen, blau; 12) Nase, stumpf; 13) Mund, aufgeworfen; 14) Bart, im Entstehen; 15) Zähne, gut; 16) Rinn, oval; 17) Gesichtsbildung, trägt am rechten kleinen Finger einen weißen Metallring.

Bekleidung: eine schwarze Tuchmütze mit Schild, eine braun gedruckte Zeugjacke, eine hellblaue gedruckte Tuchweste, ein buntes Halstuch, ein Paar graue Zeughosen, ein Hemde.

Rawicz, den 5. Oktober 1858.

Der königliche Landrath.

Verzeichniß

der im Bezirk des 1. Bataillons (Lissa) 19. Landwehr-Regiments (Kreis Kröben) pro Herbst cr. abzuhaltenden Kontroll-Versammlungen.

in Klein Pesa	den 28. Oktober
in Bojanowo	" 29. "
2. Compagnie	
in Zakrzewo	den 11. Oktober
in Dlonie	" 12. "
in Jutroschin	" 13. "
in Söwh	" 14. "
in Rawicz	" 16. "
Kontrolle für die Viehhändler in Sarne	" 15. Dezember
4. Compagnie	
in Sandberg	den 22. Oktober
in Kröben	" 23. "

Anmerkung. Die Reserve und das I. Aufgebot stellt sich früh 8 Uhr und das II. Aufgebot und der Train um 1/2 10 Uhr.
Lissa, den 22. September 1858.

Der Major und Bataillons-Commandeur.
gez. v. Tschirschky.

Wykaz

odbydź sie majaecych w obwodzie 1. Batallonu (Leszeńskiego) 19. pułku landwery w powiecie Króbskim muŝtr jesiennych roku bieżącego.

w Łęce małej	28. Października
w Bojanowie	29. dito
3. Kompania	
w Zakrzewie	11. Października
w Dloni	12. dito
w Jutrosinie	13. dito
w Sowach	14. dito
w Rawiezu	16. dito
dla handlerzy bydłem w Sarnowie	15. Grudnia.
4 Kompania.	
w Piasecznej górze	22. Października
w Króbi	23. dito

Uwaga. Rezerwa i I. powołanie stanie z rana o godzinie 8. zaś II. powołanie i train o godzinie 1/2 10. Lészno, dnia 22 Września 1858.

Major Komendrujący Batallonu.
pod v. Tschirschky.

Die Ausstellung von Früchten und Blumen erfolgt am 6. 7. und 8. Oktober d. J. im Rathhaus-Saal. Der Besuch derselben ist Vor- und Nachmittags gegen ein Eintrittsgeld von 2 1/2 Sgr. gestattet. Lehrer und Schulkinder zahlen 6 Pf. Rawicz, am 5. Oktober 1858.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Offene Stelle.

Bei der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation kann sofort ein geübter Lohnschreiber eintreten, welcher bei einigem Fleiß monatlich 15 Thlr. verdienen kann. Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Führungs-Zeugnisse entweder persönlich oder schriftlich bei uns zu melden.

Gostyn, den 1. Oktober 1858.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Publicandum.

Montag, den 11. Oktober cr. sollen von Vormittags 9 Uhr ab, vor der Haupt-Wacht zu Herrnsdorf circa 16 Dienstpferde öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Kommando des Königl. 5. Kürassier-Regiments.

Nicht amtlicher Theil. Nie urzędowe interessa.

Rawicz, den 5. Oktober. Die Ernennung unsers allgemein geachteten Mitbürgers des Herrn Rittergutsbesizers Kaufmann Hellwig zum Commerzienrath hier selbst hat allgemeine Freude verursacht. Um Demselben auf das deutlichste die allgemeine Theilnahme an dem Tago zu legen, bildete sich alsbald ein Komitee zur Abhaltung eines gemeinschaftlichen Mittagmahles. Dasselbe wurde nun gestern im Hotel zum goldenen Adler abgehalten, woran sich eine zahlreiche Theilnahme aus allen Ständen der Stadt und des Kreises kund gab. Nächst folgte der Gefeier der ehrenvollen Einladung und trat höchst erfreut in den mit Theilnehmern gefüllten Saal. Der Gefeier eröffnete den ersten Toast auf die baldige Genesung Sr. Majestät des Königs und schloß diesen einen zweiten Toast auf Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen an. Herr Kreislandrath Schopis brachte dem Herrn Commerzienrath Hellwig in sehr freundlichen Worten einen Toast, welcher mit dreifachem Hoch in dem Munde Aller endete. So folgten in der frühlichen Gesellschaft mehrere Toaste, und jeder wollte jeder Gast bis zum Abend des Tages. Möge derselbe noch lange seinem vielfach verzweigten Geschäfte mit derselben Rüstigkeit wie gegenwärtig vorstehen, und recht lange den Namen des ersten Commerzienraths der Stadt Rawicz tragen.

Bojanowo, den 26. September. Bojanowos alte Tuchmacherei scheint wieder aufblühen zu wollen. Die Königliche Korrektions-Anstalt zu Kosten hat in edler Berücksichtigung unsrer alten verunglückten Fabrikstadt den Tuchmachermeistern hier selbst, eine Anzahl dort vakant gewordener Voll-Kraus-Maschinen zur unentgeltlichen Abholung angeboten. Möge die menschenfreundliche Thatsache nicht verkannt werden und möge sie vielmehr segensreiche Früchte tragen! — Außer den 100 Häusern, welche unter mannigfachen Kämpfen theils in Kürze bezogen und theils im Bau begriffen bleiben, haben sich bereits wieder eine Anzahl Baulustige für das kommende Frühjahr gemeldet. Mögen die gefassten Pläne segensreich fortschreiten, möge aber auch die vielfach ersuchte Staatshilfe nicht ausbleiben, denn nur so könnten die vielfach geschlagenen Wunden einige Linderung erlangen. — Der heute abgehaltene Jahrmart war sehr lebhaft. Seit einigen Tagen ertönen die Glockenschläge unsrerer neuen Postuhr.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der konsumtibilen Bedürfnisse für das königliche Garnison-Lazareth hier selbst pro 1859, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden; zu diesem Behufe haben wir einen Bietungstermin auf **Mittwoch, den 13. Oktober cr. Nachmittags um 2 Uhr** in dem Konferenz-Zimmer genannten Lazareths anberaumt.

Die Lieferungs-Objekte, sowie die näheren Bedingungen, können täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im hiesigen Lazareth bei dem Lazareth-Rechnungsführer, Sergeant Langner, eingesehen werden. **Kawicz, den 6. Oktober 1858.**

Königliche Lazareth-Kommission.

Markt-Anzeige.

Unser Lager fertiger **Herbst- und Winter-Herren-Anzüge** befindet sich auch diesmal während des Jahrmakts im Gasthose des Herrn Hedinger am Ringe eine Stiege, bestehend in Chinschilla, Pelz-Doubel-, Doubel- und einfache Duffel, Velour-, Tuch- und Buksking-Neberzieher verschiedener Facons von 6 bis 22 Tlr., Tuchoberröcke und Fracks von 5 1/2 bis 12 Tlr. Flausch- und Calmuckröcke von 2 1/2 bis 5 Tlr., Sack-Paletots, Capuzen, Phantasia-, Stepp-, Haus- und Schlafröcke, Pellissies, Panscher, Buksking-Beinkleider, Westen, Knaben-Anzüge bei anerkannt reeller Waare zu den allerbilligsten Preise empfiehlt:

P. Schottländer & Comp. aus Breslau.

Unser Verkaufsfokal befindet sich im Gasthose des Herrn Hedinger am Ringe eine Stiege.

Doniesienie targowe.

Skład nasz gotowych ubiorów męskich jesiennych i zimowych znajduje się i tą razą pod czas jarmarku w oberzy P. Hedinger w rynku w drugim piętrze. W nimże znajdują się: Chinschilla, surduty powierzchne z dyllu futrzanego-dabeltowego i pojedynczego, takowe surduty z Velour, Sukna i Bukskinu fassonu różnego od 6 do 22 Tal., surduty sukienne i fraki od 5 1/2 do 12 Tal., surduty kalmykowe i z kosmatego sukna od 2 1/2 do 5 Tal., Palitoty miechowe, Kapucy, surduty fantazyczne, cerowane i domowe jako ślafraki, Pellissies, Panszary, spodnie z Bukskinu, Kamzelki, ubiory dla chłopców. Przy uznanem rzetelnem towarze polecają powyższe ubiory za ceny nayanse:

P. Schottländer i Spółki w Wraclawiu.

Lokal sprzedarzy znajduje się w drugim piętrze oberzy Pana Hedinger w Rynku.

10 Thaler Belohnung.

Es nehmen sich Personen das Recht, auf dem von mir erpachteten Sierakowoer Jagd-Territorium ohne meine Erlaubniß das Jagdrecht sogar bei Nachtzeit auszuüben, und Nege zum Behufe Einfangens der Hühner aufzustellen. Demjenigen, welcher mir einen derartigen eigenmächtigen Uebertreter namhaft macht, so daß ich ihn gerichtlich belangen kann, sichere ich obige Belohnung zu.

Julius Wolf,

Konfettier zum goldenen Zepter

Ergebene Anzeige.

Mit meinem Omnibus-Geschäft von Kawicz nach Liegnitz habe ich einen Grünzeug-Handel verbunden. Durch zweimalige Rückfracht habe ich Gelegenheit, dem geehrten Publikum wöchentlich Mittwoch und Sonnabend ganz frisches Grünzeug anzubieten. Sollten besondere Aufträge auf Besorgungen ertheilt werden, so führe ich diese prompt aus.

Der Grünzeug-Verkauf wird vorläufig nur in meinem Hause Rathstraße No. 215 stattfinden.

Kawicz, den 2. Oktober 1858.

Carl Witte,

Omnibus-Besitzer

Holzverkauf.

Am Freitag, den 8. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

werden in dem Gasthause zu Königsdorf, aus hiesigem Königlichen Forstreviere und zwar:

1) aus dem Schußbezirk Woidnig:

77 1/2 Klaftern Kiefern-Scheitholz,

2) aus dem Schußbezirk Schubersee:

9 3/4 Klaftern Eichen-Scheitholz,

9 3/4 — Eichen-Rumpenholz,

104 1/2 — Kiefern-Scheitholz,

ferner circa 200 Stück Kiefern-Bauholz und Bockflöße, worunter 2 Stück zu Mühlwellen geeignete Klöße und eine Mühlruthe, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Bobile, den 2. Oktober 1858.

Der Königl. Oberförster

Cufig.



Ein großer Jagdhund, roth und weiß gefleckt ist am 4. d. Mts. Abends aus dem goldenen Szepter entlaufen, wer mir zur Wiedeterlangung desselben verhilft, erhält eine Belohnung.

Julius Wolff.

Eine gebildete Wittwe, erfahrene Hausfrau, in allen Handarbeiten geübt, sucht ein Unterkommen als selbstständige Wirthschaftsführerin, oder zur Unterstützung der Hausfrau, in der Stadt, auf dem Lande — mit den bescheidensten Ansprüchen. Näheres ertheilt die Buchhandlung von Ferdinand Frank in Rawicz.

Nononce.

Ich wohne jetzt in dem neuerbauten Hause des Fleischermeister Herrn Zimmer auf der Breslauerstraße hieselbst, was ich einem geehrten Publikum ergebenst anzeige.

Bojanowo, den 1. Oktober 1858.

Robert Gärtner,

Barbier und Friseur.

Waldstreu-Verkauf.

Aus dem Forstrevier Christiaenchen, soll Montag, den 11. Oktober Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle die Waldstreu, parzellenweise, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Christiaenchen bei Rawicz, den 4. Oktober 1858.

Ich wohne von jetzt ab Berlinerstraße Nro. 188.

Wilhelm Renner,

Herrenkleider-Berfertiger.

Ich wohne jetzt am Ringe im Hause des Herrn Fleischermeister Knoll.

Dr. Meyer,

prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Künftigen Sonntag über acht Tage, als den 17. Oktober wird in dem Saale des Rathhauses christlich-katholischer Gottesdienst abgehalten werden. Anfang früh 10 Uhr.

Rawicz, den 6. Oktober 1858.

Der Vorstand.

Sonntag, den 10. Oktober Schluß der diesjährigen Sommer-Saison im Seidel'schen Bairischen Bierlokale, mit Konzert, wozu freundlichst eingeladen wird.

Bekanntmachung.

Einem geehrten Publikum und namentlich unsern geehrten Kunden die ergebene Anzeige, daß wir von heute ab auf der Berlinerstraße in dem Hause des Herrn Bäckermeister Hoffmann wohnen und uns auch dort mit Anfertigung verschiedener Haar-Arbeiten, sowie mit Waschen seidener und wollener Zeuge aller Art, Blonden, Sammt, Glacehandschuhen und anderer feiner Artikel beschäftigen werden. Wir bitten das bisher uns geschenkte Vertrauen auch dorthin folgen zu lassen, und uns mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, wogegen wir uns die pünktlichste und reellste Bedienung zur Pflicht machen werden.

Rawicz, den 1. Oktober 1858.

Emilie Platsch. Ottilie Seidel.

Brabanter 1858er Sardellen

von bester Qualität à Pfund 6 Sgr. bei Abnahme von mehreren Pfunden billiger, offerirt:

Wilh. Schöpke.

Eine Wohnung am Wilhelmsplatz, bestehend aus fünf Stuben nebst Keller, Stallung für 2 Pferde, Heuboden, Holzstall und sonstigen Gelass, ist zu vermieten und alsbald zu beziehen; Näheres beim Eigenthümer Klempnermeister Scholz.

Es werden gereinigt Lüffel und wollene Jacken, und ohne Nachtheil der Farben Hauben und Shawls gewaschen bei:

Dorothea Zacharias,

Preussische-Straße Nro. 413.

Die Anlieferung der, zur Verpflegung der hiesigen Strafgefangenen in nächstkommendem Jahre erforderlichen nachbenannten Gegenstände, zu den muthmaßlichen Bedarfssummen von

320,800	Pfund	Kornmischbrodt,
29,000	"	Weizenbrodt,
30,400	"	Roggenmehl,
1,130	"	Weizenmehl,
6,800	"	Gerstenmehl,
8,310	"	Butter,
5,200	"	Schmalz,
6,500	"	Rindfleisch,
28,900	Quart	Fasbier,
3,000	"	bairisches Bier,

soll an Mindestfordernde verbunden werden.

Die desfalligen Bedingungen liegen bei dem königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau, in der Regierungs-Rechnungs-Kontrolle L. zu Posen und in dem diesseitigen Bureau zur Einsicht aus.

Termin zur Abgabe der Gebote ist zum

18. Oktober d. J.

in dem letztern, angesetzt, Rawicz, den 23. September 1858.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Königes Friedrich Wilhelm IV

wird am 15. October e. Vormittags 11 Uhr im grossen Rathhaussaale von der Realschule, in gewohnter Weise mit Gesängen, Gebet, Festrede (des Unterzeichneten,) Declamationen und Vertheilung von Prämien gefeiert werden.

Alle hochgeehrten Vorgesetzte, Gönner und Freunde dieser Unterrichts-Anstalt ladet hierzu ganz ergebenst ein. Rawicz, den 6. October 1858.

Der Director der Realschule, Rodowicz.

Karpfen = Ausschieben.

Auf vielseitiges Verlangen findet auf meiner Regelsbahn von Heute ab noch ein **Karpfen-Ausschieben** statt, wozu ganz ergebenst einladet:

Der Brauermeister **Herrmann Rother.**

Jagd = Verpachtung.

Die Jagd der Gemeinde Niepart soll auf anderweitige drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den **17. October** Nachmittag **4 Uhr** im Schulzen-Amte zu Niepart anberaunt ist, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Niepart, den 6. October 1858.

Der Gemeinde-Vorstand.

In der Buchhandlung von R. F. Frank in Rawicz ist vorräthig

Volks-Kalender

für 1859

von **Carl Steffens.**

Preis: 12 Sgr. 6 Pf.

Der ausführlich Deutsche Sprachmeister

oder die Kunst: in sechsundneunzig Stunden alle Gesetze, Regeln, Ausnahmen und Gebräuche der deutschen Sprache kennen und anwenden und alle Arten von freundschaftlichen, Familien- und Geschäfts-Briefen, Bittschriften, Vorstellungen, Berichten, Verträgen, Protokollen, Scheinen, Urkunden, Testamenten, Mandaten, Bewerbungen, Beglückwünschungen, Vorträgen, Fleigen, Reden u. s. w. ohne Sprachfehler und in musterhafter Form verfassen zu lernen. Nach den vorzüglichsten Quellen bearbeitet von C. D. Bräse, Conrector. Preis 1 Thl. 15 Sgr.

Der kleine Ausrechner.

Hilfstabellen für die Berechnung der Preise bei dem nach Zollgewicht bestimmten Werthe der Waaren von C. Grangow. Preis 3 Sgr.

Adress-Buch für die Stadt und Provinz Posen

auf das Jahr 1858. Aus amtlichen Materialien zusammengestellt und herausgegeben von J. Niederstetter, königl. Polizei-Rath, Ritter des St. Annen-Ordens. Preis 1 Thl.